

# ZEICHNUNGSSCHEIN

Original (grau) für die Beteiligungsgesellschaft

1. Durchschlag (grün) für die Beteiligungsgesellschaft
2. Durchschlag (blau) für die Beteiligungsgesellschaft
3. Durchschlag (gelb) für den Vermittler
4. Durchschlag (rosa) für den Zeichner

- Der Zeichnungsschein wird nur berücksichtigt, wenn er der Macquarie Treuermögen GmbH, der Macquarie Capital GmbH oder dem im Zeichnungsschein benannten Vertriebspartner bis spätestens zum 13. Dezember 2006 zugegangen ist.

- 20% der gesamten Zeichnungssumme ("Anfängliche Einzahlung") zuzüglich 5% auf die gesamte Zeichnungssumme werden spätestens mit Valuta 15. Dezember 2006 mittels Abbuchungsauftrag zugunsten des Kontos der Beteiligungsgesellschaft eingezogen bzw. sind bis zu diesem Datum auf das im Zeichnungsschein in Abschnitt „Wichtige Hinweise“ unter Punkt 1 genannte Konto einzuzahlen.

# ABBUCHUNGSAUFTRAG

Original (grau) für das kontoführende Kreditinstitut des Zeichners

1. Durchschlag (grün) für die Beteiligungsgesellschaft
2. Durchschlag (blau) für die Beteiligungsgesellschaft
3. Durchschlag (gelb) für den Vermittler
4. Durchschlag (rosa) für den Zeichner

- Der Zeichner wird entweder bis zum 13. Dezember 2006 seiner kontoführenden Bank den beiliegenden Abbuchungsauftrag vollständig ausgefüllt zur Verfügung stellen oder die Anfängliche Einzahlung so leisten, dass diese spätestens mit Valuta 15. Dezember 2006 auf dem Konto der Beteiligungsgesellschaft eingeht.

## ÖSTERREICHANHANG

ZUM DEUTSCHEN VERKAUFSPROSPEKT FÜR DIE KOMMANDITBETEILIGUNG AN DER MACQUARIE INFRASTRUKTURGESELLSCHAFT NR. 3 MBH & Co. KG.



MACQUARIE  
BANK

1. Rechtliche Vorbemerkungen
2. Steuerliche Behandlung
3. Finanz- und Investitionsplan, Plandaten
4. Hinweise zum Beitritt
5. „Zeichnungsschein Österreich“ und Abbuchungsauftrag



## 1 Rechtliche Vorbemerkungen

Die Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 3 mbH & Co. KG (im Folgenden als Beteiligungsgesellschaft bezeichnet), mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, bietet österreichischen Anlegern eine Kommanditbeteiligung mit einer Mindestbeteiligungssumme in Höhe von EUR 20.000,00 zzgl. 5% Agio an. Die Zeichnungsfrist endet am 13. Dezember 2006.

Österreichische Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der vorliegende deutsche Verkaufsprospekt **ausschließlich für deutsche Anleger** konzipiert wurde und österreichischen Anlegern nur als unverbindliche Informationsbroschüre dient. Für österreichische Anleger ist ausschließlich der gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) erstellte, kontrollierte und veröffentlichte KMG-Prospekt samt seinen Anlagen maßgeblich. Diesen KMG-Prospekt erhalten sie kostenlos bei Macquarie Capital GmbH, 1100 Wien, Wienerbergstraße 11, Tel: (01) 205300-20, email: [infrastrukturfonds-3@macquarie.com](mailto:infrastrukturfonds-3@macquarie.com).

Österreichische Anleger können nur auf Grundlage des „Zeichnungsschein Österreich“ der Beteiligungsgesellschaft beitreten. Soweit die Regelungen im „Zeichnungsschein Österreich“ von den Regelungen im Verkaufsprospekt Deutschland abweichen, gehen die Regelungen des „Zeichnungsschein Österreich“ vor.

Im Folgenden werden die für in Österreich ansässige Anleger abweichenden steuerlichen Grundlagen kurz dargelegt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen sowie der vorliegende deutsche Verkaufsprospekt keinesfalls die Informationen, insbesondere die **Risikohinweise**, des KMG-Prospektes ersetzen. Da es sich bei den steuerlichen Ausführungen um eine Zusammenfassung handelt, die nicht auf die individuelle Situation jedes einzelnen Anlegers eingehen kann, wird österreichischen Anlegern darüber hinaus dringend empfohlen, vor Zeichnung der Veranlagung ihren Rechtsanwalt oder Steuerberater zu konsultieren, um individuelle Besonderheiten zu erfassen.

Weiters ist in diesem Österreichanhang die für österreichische Privatanleger, Privatstiftungen und Kapitalgesellschaften relevante Investitions- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung enthalten. Am Ende dieses Österreichanhangs findet sich der „Zeichnungsschein Österreich“ inkl. der für die Zeichnung relevanten Hinweise zum Beitritt sowie das Formular für den Abbuchungsauftrag an das Kreditinstitut des Zeichners.

## 2 Steuerliche Behandlung

### Einleitung

Die Darstellung der steuerlichen Konsequenzen aus der Beteiligung an der Macquarie Infrastrukturgesellschaft Nr. 3 mbH & Co. KG umfasst natürliche Personen, Privatstiftungen sowie Kapitalgesellschaften. Nicht dargestellt werden daher die steuerlichen Auswirkungen auf andere Investorengruppen (z.B. gemeinnützige Vereine und Stiftungen, Pensionskassen, betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen).

Der Darstellung der steuerlichen Konsequenzen liegen folgende Annahmen zugrunde:

- der Anleger ist in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig;
- der Anleger unterliegt weder in Deutschland noch in Luxemburg noch in anderen Staaten der (erweiterten) unbeschränkten Steuerpflicht;
- der Anleger hat keine Aktivitäten (z.B. Betriebsstätte) in oder Einkünfte aus Deutschland, Luxemburg oder anderen Staaten, welche die nachstehenden steuerlichen Konsequenzen beeinflussen können;
- der Anleger finanziert den Erwerb der Beteiligung mit Eigenkapital;
- natürliche Personen und Privatstiftungen als Anleger halten die Beteiligung im Privatvermögen (außerbetrieblicher Bereich); und
- bei einer Privatstiftung als Anleger handelt es sich um eine eigennützige Privatstiftung, die ihrer Offenlegungsverpflichtung gemäß § 13 KStG (Körperschaftsteuergesetz, BGBl 1988/401 in der Fassung BGBl 2005/161) nachgekommen ist.

Dargestellt werden die steuerlichen Konsequenzen für österreichische Anleger nach österreichischem Recht unter Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften der in Betracht kommenden Doppelbesteuerungsabkommen. Die steuerlichen Konsequenzen nach dem Steuerrecht Deutschlands oder Luxemburgs können dem Verkaufsprospekt Deutschland entnommen werden, soweit die nachstehende Darstellung keine abweichende Regelung enthält.

Die Ausführungen beschränken sich auf die im Verkaufsprospekt Deutschland sowie in den Genussrechtsbedingungen und sonstigen Verträgen wiedergegebenen Aussagen, insbesondere jene zur geplanten Investitionstätigkeit und zu den Eigenschaften der Genussrechte. Nachträgliche Abweichungen vom vorliegenden Beteiligungskonzept können bewirken, dass die nachstehenden Ausführungen nicht mehr zutreffen.

### Grundlagen der Besteuerung

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nach dem Welteinkommensprinzip besteuert, d.h. die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte, somit auch auf die Einkünfte aus der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft. Gleichzeitig könnten etwa Luxemburg oder aber auch Deutschland nach innerstaatlichem Recht einen Besteuerungsanspruch haben. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung existieren Doppelbesteuerungsabkommen, welche die Aufteilung der Besteuerungsansprüche zwischen den Staaten regeln.

Bei der Beteiligungsgesellschaft handelt es sich um eine deutsche Personengesellschaft, die von einer luxemburgischen Gesellschaft, der MEIF Germany Two S.à.r.l. (im Folgenden als MEIF S.à.r.l. bezeichnet), begebene Genussrechte erwirbt. Die weitere Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft beschränkt sich auf das Halten, Verwalten sowie die Veräußerung der Genussrechte, sowie alle hiermit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte. Das – im Rahmen der Emission der Genussrechte aufgebrachte – Kapital soll der Macquarie European Infrastructure Fund No. 2 in der Rechtsform einer Limited Partnership – mittels Beteiligung als Limited Partner – zur Verfügung gestellt werden (im Folgenden als MEIF II LP bezeichnet). MEIF II LP soll das Kapital – über eine Holdinggesellschaft – in ein Portfolio von 8 bis 15 Unternehmen aus dem Bereich der Infrastruktur (im Folgenden als Zielgesellschaften bezeichnet) investieren.

Weil es sich bei der Beteiligungsgesellschaft um eine Personengesellschaft handelt, die aus der Sicht des deutschen und des österreichischen Steuerrechts kein Einkommensteuersubjekt darstellt, werden die von der Beteiligungsgesellschaft erwirtschafteten Einkünfte direkt den Anlegern zugerechnet und bei diesen besteuert (Transparenzprinzip) (Rz 5801 EStR 2000 (Einkommensteuerrichtlinien 2000, BMF AÖF 2000/232 in der Fassung BMF 2. Jänner 2006, GZ 010203/0662-VI/6/2005, noch nicht veröffentlicht)). Die steuerlichen Konsequenzen hängen entscheidend davon ab, ob die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft eine gewerbliche oder vermögensverwaltende ist.

Im Vorfeld ist zunächst die Frage zu klären, ob die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft einen Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 42 InvFG (Investmentfondsgesetz, BGBl 1993/532 in der Fassung BGBl I 2005/122) darstellt. Gegebenenfalls sind die Sondervorschriften der §§ 40 und 42 InvFG anzuwenden. Sonach ist nach der steuerlichen Anerkennung des Treuhandverhältnisses – Stichwort: Zurechnung der Einkünfte an den Anleger – zu fragen.

## Qualifikation der Beteiligung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds

Gemäß § 42 InvFG gilt – ungeachtet der Rechtsform – jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist und keine Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien darstellt, als ausländischer Investmentfonds. Für die Annahme eines ausländischen Investmentfonds sind die Beteiligung an einem ausländischen Vermögen und die Risikostreuung maßgebend. Eine genaue Definition, wann eine entsprechende Vermögensbeteiligung vorliegt, ist jedoch im Gesetz nicht enthalten. Nach den InvFR 2003 (Investmentfondsrichtlinien 2003, BMF 21.7.2003, 14 0611/132-IV/14/03 in der Fassung BMF 28.1.2004, 06 0104/2-IV/6/04) können insbesondere Miteigentumsgemeinschaften, Aktiengesellschaften sowie Trustkonstruktionen unter die Definition eines ausländischen Investmentfonds fallen (Rz 266 InvFR 2003).

Aufgrund der wirtschaftlichen Betrachtungsweise kann somit die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich vom Anwendungsbereich des § 42 InvFG erfasst sein. Nach Auffassung der Initiatorin sind jedoch die Vorschriften der §§ 40 und 42 InvFG auf die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft aus folgenden Gründen nicht anzuwenden:

### a) keine Vergleichbarkeit mit inländischen Investmentfonds

Bei der Beteiligungsgesellschaft oder der MEIF II LP spricht zunächst die Rechtsform gegen die Annahme eines ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 42 InvFG. Ein ausländischer Investmentfonds muss nämlich grundsätzlich mit einem inländischen Investmentfonds vergleichbar sein. Bei einer ausländischen Personengesellschaft kann jedoch von einer Vergleichbarkeit mit einem inländischen Investmentfonds – Stichwort: fehlender Rücknahmepreis – nicht gesprochen werden.

### b) keine Risikostreuung

Darüber hinaus fehlt es an einer Veranlagung nach dem Grundsatz der Risikostreuung. Risikostreuung erfordert nämlich, dass die Beteiligungsgesellschaft oder nachgeschaltete Gesellschaften (MEIF S.à.r.l., MEIF II LP) in fungible (d.h. börsennotierte) Wertpapiere investieren, die einen unterschiedlichen Risikogehalt aufweisen. Dem vorliegenden Beteiligungsmodell mangelt es jedoch zum überwiegenden Teil an der jederzeitigen Veräußerbarkeit der Beteiligungen. Darüber hinaus ist die Risikostreuung zu verneinen, weil zwar in viele verschiedene Zielgesellschaften investiert wird, die einzelnen Investitionen jedoch denselben Risikogehalt aufweisen.

### c) keine passive Veranlagung

Schließlich steht zumindest bei der MEIF II LP nicht der (passive) Kapitalveranlagungsgedanke im Vordergrund. Die Zielsetzung ist vielmehr eine nachhaltige Wertsteigerung der Beteiligungen an Zielgesellschaften über einen längeren Zeitraum. Zu diesem Zweck wird – auf der Ebene der MEIF II LP eingesammeltes – Kapital nicht nur passiv angelegt, sondern es wird von MEIF II LP auch auf die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaften Einfluss genommen. Dieser Umstand schließt aber das Vorliegen eines ausländischen Investmentfonds grundsätzlich aus, sofern der Einfluss auf die operative Tätigkeit der Unternehmensbeteiligungen über einen bloßen Kapitalsicherungsaspekt hinausgeht und damit typische unternehmerische Funktionen (Koordinierungsfunktion, Nutzung von Synergien, Förderung der Kooperation zwischen den Unternehmungen, etc.) wahrgenommen werden (Rz 268 InvFR 2003).

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die mittelbare Beteiligung an MEIF II LP bzw. an der darunter geschalteten Holdinggesellschaft nicht als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 42 InvFG zu qualifizieren sind. Ebenso wenig können die Beteiligungsgesellschaft oder die MEIF S.à.r.l. als ausländische Investmentfonds im Sinne des § 42 InvFG qualifiziert werden, weil ihre Tätigkeit auf das Halten eines einzigen Vermögensgegenstandes (des Genussrechts durch die Beteiligungsgesellschaft bzw. der Kommanditanteile an MEIF II LP durch MEIF S.à.r.l.) beschränkt ist. Überdies spricht die Qualifikation der Genussrechte als obligatorienähnliche Genussrechte aufgrund deren schuldrechtlichen Charakters gegen die Anwendung des § 42 InvFG.

Die vorstehende Auffassung wurde bereits im Rahmen einer unveröffentlichten Einzelerledigung des BMF für ein vergleichbares Beteiligungsmodell bestätigt (BMF 7. Juni 2005, GZ BMF-010203/0362-VI/14/2005) und ist – nach Auffassung der Initiatorin – auch im konkreten Fall anzuwenden.

## Steuerliche Anerkennung des Treuhandverhältnisses

Der Anleger beteiligt sich an der Beteiligungsgesellschaft nicht direkt, sondern erwirbt die Beteiligung über die Macquarie Treuvermögen GmbH (im Folgenden als Treuhandgesellschaft bezeichnet). In einem solchen Fall ist die Frage zu klären, wem die Beteiligung und die Einkünfte daraus zuzurechnen sind.

### a) Beurteilung nach deutschem Steuerrecht

Sowohl die Kommanditbeteiligung als auch die daraus resultierenden Einkünfte sind dem Anleger als Treugeber zuzurechnen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Verkaufsprospekt Deutschland verwiesen. Es bestehen keine Besonderheiten für österreichische Anleger.

### b) Beurteilung nach österreichischem Steuerrecht

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. b und c BAO (Bundesabgabenordnung, BGBl 1961/194 in der Fassung BGBl I 2005/161) ist die Beteiligung dem Anleger als dem Treugeber zuzurechnen.

Das vorstehende Ergebnis ist – nach Auffassung der Initiatorin – auf die Einkünfte aus der Kommanditbeteiligung anzuwenden, sodass der Anleger als Zurechnungssubjekt der Ausschüttungen aus den Genussrechten sowie sonstigen – von der Beteiligungsgesellschaft erzielten – Einkünften anzusehen ist. Das vorstehende Ergebnis ist – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des VwGH (Verwaltungsgerichtshofes) zur steuerlichen Anerkennung von Treuhandverhältnissen bei Publikumsgesellschaften – aus den Bestimmungen des Gesellschafts- und des Treuhandvertrages abzuleiten. Der Anleger als Treugeber ist an den laufenden Gewinnen (Verlusten) der Beteiligungsgesellschaft sowie deren Vermögen beteiligt. Darüber hinaus kann der Anleger die mit der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft verbundenen Rechte (Stimm-, Kontroll- sowie Informationsrechte) selbst ausüben bzw. der Treuhandgesellschaft entsprechende Weisungen erteilen. Schließlich kann der Anleger eine Eintragung ins Handelsregister verlangen, die de facto einer Kündigung des Treuhandverhältnisses gleich zu setzen ist.

## Qualifikation der Beteiligungsgesellschaft

Die Beteiligung des österreichischen Anlegers an der Beteiligungsgesellschaft ist ausschließlich nach den Vorschriften des jeweiligen Steuerrechts zu beurteilen.

### a) Beurteilung nach deutschem Steuerrecht

Die Beteiligungsgesellschaft erzielt weder originär gewerbliche Einkünfte noch ist sie gewerblich geprägt nach den Vorschriften des § 15 deutsches EStG (Einkommensteuergesetz). Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Verkaufsprospekt Deutschland verwiesen. Es bestehen keine Besonderheiten für österreichische Anleger.

### b) Beurteilung nach österreichischem Steuerrecht

Bei der Beurteilung der Beteiligungsgesellschaft als gewerblich tätige oder vermögensverwaltende Personengesellschaft ist auf die Abgrenzungskriterien des § 23 EStG (Einkommensteuergesetz, BGBl 1988/400 in der Fassung BGBl I 2005/161) sowie Rz 5418 ff. EStR 2000 - Stichwort: Kapitalüberlassung nach § 27 EStG vs. gewerbliche Tätigkeit nach § 23 EStG – abzustellen.

Grundsätzlich liegt Vermögensverwaltung vor, wenn Vermögen genutzt (Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet) wird (§ 32 BAO) oder wenn die Tätigkeit in der Hauptsache darin besteht, Erträge durch den Gebrauch, die Nutzung oder die Nutzungsüberlassung eigener Vermögenswerte zu erzielen (Rz 5422 EStR 2000). Für die Abgrenzung zum Gewerbebetrieb sind der Umfang und die Art der erbrachten Leistungen maßgebend. Vermögensverwaltung liegt immer dann vor, wenn die Tätigkeit in der Hauptsache darin besteht, Erträge durch den Gebrauch, die Nutzung oder die Nutzungsüberlassung eigener Vermögenswerte zu erzielen. Unter dieser Voraussetzung wird die Annahme einer vermögensverwaltenden Tätigkeit auch bei einzelnen Zu- und Verkäufen nicht ausgeschlossen (VwGH 13.5.1984, 84/14/0077).

Auf der Grundlage der vorstehenden Kriterien ist die Beteiligungsgesellschaft als vermögensverwaltend zu qualifizieren. Denn die Unternehmenstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft beschränkt sich auf das Halten der Genussrechte. Deren Finanzierung erfolgt zudem nur mit Eigenkapital (Kommanditkapital). Davon abgesehen soll auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft keine weitere Betätigung und insbesondere keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden. Infolge dessen erzielen daher die Anleger grundsätzlich außerbetriebliche Einkünfte.

## Vorliegen der Unternehmerinitiative und des Unternehmerrisikos

Für die steuerliche Anerkennung der Kommanditbeteiligung ist zudem entscheidend, dass dem Anleger Unternehmerrisiko und Unternehmerinitiative zukommen. Eine Unternehmerinitiative entfaltet, wer auf das betriebliche Geschehen Einfluss nehmen kann, wer also an unternehmerischen Entscheidungen teilnimmt (VwGH 15.6.1988, 86/13/0082). Dazu genügt die Ausübung von Gesellschaftsrechten, wenn diese zumindest dem Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrecht eines Kommanditisten angenähert sind. Die Übernahme des Unternehmerrisikos bedeutet die gesellschaftsrechtliche oder eine wirtschaftlich vergleichbare Teilnahme am Erfolg und Misserfolg, also die Übernahme eines Unternehmerwagnisses (VwGH 17.3.1986, 84/15/0113). Dazu gehören die Beteiligung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft, die Haftung für Gesellschaftsschulden, die Beteiligung an den stillen Reserven und dem Firmenwert.

Für die Beteiligung des Anlegers an der Beteiligungsgesellschaft ist kennzeichnend, dass dem Anleger sowohl Unternehmerinitiative als auch Unternehmerrisiko zukommen. Insbesondere ist der Anleger an den laufenden Gewinnen (Verlusten) sowie am Gesamtvermögen der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Außerdem stehen dem Anleger Verwaltungsrechte und insbesondere das Stimmrecht zu, das der Anleger im Rahmen der Gesellschafterversammlung ausüben kann. Außerdem kann der Anleger seine gesetzlichen Kontroll- und Informationsrechte ausüben.

## Ertragsteuerliche Qualifikation der Genussrechte

Für die steuerliche Behandlung der Anleger ist nun entscheidend, ob die Genussrechte als obligationenähnliche Genussrechte oder als Substanzgenussrechte zu qualifizieren sind. Die Beurteilung hat nach den österreichischen Grundsätzen zu erfolgen, nicht maßgebend ist daher die steuerliche Qualifikation nach deutschen Vorschriften.

Nach § 8 Abs. 3 Z 1 KStG gelten Ausschüttungen jeder Art auf Genussrechte, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn der emittierenden Gesellschaft verbunden ist, als körperschaftssteuerlich unbeachtliche Einkommensverwendung. Hingegen sind Genussrechte, die nicht als sozietäre Genussrechte im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 1 KStG gelten, ertragssteuerlich wie Fremdkapital – Stichwort: Steuerpflicht – zu behandeln.

Substanzgenussrechte setzen eine Beteiligung am Gewinn und Verlust, am Vermögen und am Liquidationsgewinn der emittierenden Gesellschaft voraus (Rz 6141 EStR 2000). Überdies ist erforderlich, dass die Genussrechte auf die Lebensdauer der emittierenden Gesellschaft abstellen.

Die Genussrechte, die von der MEIF S.à.r.l. an die Beteiligungsgesellschaft emittiert wurden, sind – aus steuerlicher Sicht – als obligationenähnliche Genussrechte zu qualifizieren. Dafür spricht zum einen die begrenzte Laufzeit der Genussrechte. Zum anderen sehen die Genussrechtsbedingungen im Fall einer vorzeitigen Abschichtung eine – auf den Nennbetrag begrenzte – Rückzahlung des Genussrechtskapitals und somit keine Beteiligung am fiktiven Liquidationsgewinn der MEIF S.à.r.l. vor.

Somit sind die Ausschüttungen auf die Genussrechte steuerlich beachtlich und grundsätzlich als Zinsen im Sinne der steuerlichen Vorschriften anzusehen. Auf diese sind die allgemeinen steuerlichen Vorschriften anzuwenden. Diesem Ergebnis steht nach Auffassung der Initiatorin das Wandlungsrecht der emittierenden Gesellschaft nicht entgegen, sodass die besonderen Vorschriften zur steuerlichen Behandlung von Wandschuldverschreibungen oder Aktienanleihen im konkreten Fall nicht anzuwenden sind.

## Ertragsteuerliche Behandlung der Einkünfte aus der Beteiligung für einen Privatanleger oder eine Privatstiftung

Aufgrund des vermögensverwaltenden Charakters der Beteiligung erzielen natürliche Personen und eigennützige Privatstiftungen außerbetriebliche Einkünfte. Anzumerken ist, dass sich die steuerlichen Konsequenzen aus der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft für natürliche Personen und Privatstiftungen nur hinsichtlich der anzuwendenden Steuersätze unterscheiden. Die Qualifikation der Einkünfte folgt hingegen denselben Grundsätzen, sodass die nachstehenden Ausführungen – sofern nicht ausdrücklich angemerkt – für Privatanleger und Privatstiftungen gemeinsam gelten.

### a) Periodische Ausschüttungen auf Genussrechte

Periodische Ausschüttungen an österreichische Anleger unterliegen in Deutschland nicht der beschränkten Steuerpflicht und auch nicht der deutschen Kapitalertragsteuer (§ 49 Abs. 1 Nr. 5a deutsches EStG).

Ebenso wenig sind periodische Ausschüttungen auf Genussrechte, die den österreichischen Anlegern zuzurechnen sind, in Luxemburg steuerpflichtig.

Aufgrund der Qualifikation als obligationenähnliche Genussrechte sind laufende Ausschüttungen der MEIF S.à.r.l. aus österreichischer Sicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 4 EStG anzusehen. Als solche unterliegen sie bei einer natürlichen Person dem besonderen Steuersatz von 25%, der im Wege der Veranlagung zu erheben ist (Veranlagungsendbesteuerung) (§ 37 Abs. 8 EStG). Bei Privatstiftungen ist das System der Zwischenbesteuerung anzuwenden (§ 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 KStG). Die Erhebung der Zwischensteuer von 12,5% unterbleibt insoweit, als im selben Kalenderjahr Ausschüttungen an Begünstigte vorgenommen werden, die der Kapitalertragsteuer (KESt) – ohne Entlastung aufgrund abkommensrechtlicher Vorschriften – unterliegen.

Die Anwendung der Veranlagungsendbesteuerung bzw. der Zwischenbesteuerung setzt voraus, dass ein öffentliches Angebot im Sinne des § 97 Abs. 1 EStG sowie Rz 7803 bis 7808 EStR 2000 in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vorliegt. Dabei ist ein öffentliches Angebot im Inland nicht notwendig, ausreichend ist vielmehr, dass die Voraussetzungen des öffentlichen Angebotes im In- oder Ausland erfüllt sind.

Nach Rz 7804 EStR 2000 liegt ein öffentliches Angebot dann vor, wenn ein Angebot im Sinne des § 861 ABGB an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet wird. Eine sich nicht an bestimmte Personen wendende Willenserklärung liegt jedenfalls dann vor, wenn der Anbieter die namentliche Identität jener Personen, an die sich ein Angebot richtet, nicht vor der Abgabe seiner Willenserklärung festgelegt hat. Richtet sich die Willenserklärung an einen Personenkreis von mehr als 250 Personen, so gilt das Angebot als öffentlich, es sei denn, der Anbieter kann diese Annahme widerlegen (§ 1 Abs. 1 Z KMG). Gegen eine Widerlegung der Vermutung eines öffentlichen Angebotes spricht jedoch, wenn die Forderungswertpapiere

- von einem oder mehreren in- oder ausländischen Kreditinstituten übernommen und vertrieben oder
- über Medien allgemein zur Zeichnung angeboten (APA, Fachpresse) oder
- über ein anerkanntes Handelssystem (Reuters, Bloomberg) zur Zeichnung angeboten werden (Rz 7806 EStR 2000).

Zwar genügen die vorliegenden Genussrechte auf den ersten Blick nicht den Anforderungen an ein öffentliches Angebot. Dennoch ist ein öffentliches Angebot zu bejahen. Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass die Anteile an der Beteiligungsgesellschaft im Rahmen eines öffentlichen Angebots vertrieben werden, sodass das Vorliegen des öffentlichen Angebots auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft auf das öffentliche Angebot der Genussrechte durchschlägt. Das öffentliche Angebot der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft ergibt sich daraus, dass der Erwerb der Beteiligung einem unbestimmten Personenkreis im Sinne des § 2 KMG angeboten wird. Diese Schlussfolgerung ist einerseits daraus abzuleiten, dass Prospektpflicht besteht und auch ein Prospekt nach den Vorschriften des KMG erstellt wurde. Ferner ist zu beachten, dass die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft über unabhängige Vertriebspartner den potentiellen Anlegern angeboten werden soll, der Vertrieb somit von mehreren inländischen Kreditinstituten im Sinne der Rz 7806 EStR 2000 übernommen wird.

Dieses Interpretationsergebnis wurde vom BMF schriftlich für ein vergleichbares Beteiligungskonzept bestätigt (BMF 23. März 2005, GZ BMF-010203/0200-IV/14/2005).

## b) Zinsen aus der Veranlagung der Liquidität

Die Zinsen aus der Veranlagung der Liquidität in Form von Festgeld, die auf österreichische Anleger entfallen, unterliegen keiner beschränkten Steuerpflicht in Deutschland (§ 49 Abs. 1 Nr. 5c deutsches EStG). Allerdings wird in Deutschland eine Zinsabschlagssteuer von 30% erhoben (§§ 43 Abs. 1 Nr. 7b und 43a Abs. 1 Nr. 3 deutsches EStG). Diese kann nach § 37 Abs. 2 deutsche AO (Abgabenordnung) zurück erstattet werden.

Zinsen aus der Veranlagung der Liquidität (Festgeld) sind aus österreichischer Sicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs. 1 Z 4 EStG zu qualifizieren, die bei natürlichen Personen dem besonderen Steuersatz von 25% (Veranlagungsendbesteuerung) unterliegen (§ 37 Abs. 8 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 EStG). Bei Privatstiftungen ist das Regime der Zwischenbesteuerung anzuwenden (§ 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 KStG). Aufgrund des Art 11 Abs. 1 DBA Deutschland (BGBl III 2002/182) kann die deutsche Zinsabschlagssteuer nicht auf die österreichische Einkommensteuer angerechnet werden.

## c) Ausübung des Andienungsrechts

Zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch anteilige Kapitalerträge nach § 27 Abs. 1 Z 4 EStG insoweit, als sie im Erlös aus der Veräußerung oder der Einlösung des Wertpapiers berücksichtigt werden (§ 27 Abs. 2 Z 5 EStG). Somit sind Gewinne aus der Ausübung des Andienungsrechts grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu qualifizieren und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25% bzw. dem Regime der Zwischenbesteuerung.

Die vorstehende Bestimmung beschränkt sich jedoch auf die – im Gewinn aus der Andienungsrechtsausübung enthaltenen – Kapitalerträge, die auf der Ebene der MEIF S.ä.r.l. aus der Beteiligung an MEIF II LP vor oder nach der Börsennotierung oder infolge einer anderweitigen Veräußerung der Beteiligungen an Zielgesellschaften realisiert wurden. Der Gewinn aus der Andienung der Genussrechte ist somit nur in jenem Ausmaß als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu qualifizieren, als dieser auf die realisierten Ausschüttungen des Beteiligungsportfolios bzw. Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligung an MEIF II LP oder einer direkten oder indirekten Zielgesellschaft entfällt.

Sofern der Andienungspreis künftige und bei Ausübung des Andienungsrechts noch nicht realisierte Wertsteigerungen, die in den (nicht börsennotierten) Zielgesellschaften enthalten sind, widerspiegelt, ist der entsprechende Teil des Gewinnes aus der Ausübung des Andienungsrechts nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs. 2 Z 5 EStG zu qualifizieren. Es liegen – nach Auffassung der Initiatorin – vielmehr Substanzgewinne vor. Solche Substanzgewinne unterliegen der Besteuerung zum Normalsteuersatz – Stichwort: progressiver Steuersatz von bis zu 50% bei natürlichen Personen bzw. Körperschaftsteuersatz von 25% bei Privatstiftungen. Die Steuerpflicht entsteht jedoch nur, sofern die Realisierung innerhalb eines Jahres seit dem Erwerb der Genussrechte (Spekulationsfrist) erfolgt (Spekulationseinkünfte) (§ 30 Abs. 1 Z 1 lit. b

ESTG). Für Zwecke der Berechnung der Spekulationsfrist ist auf den späteren Erwerb der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft durch den Anleger oder den Erwerb der Genussrechte durch die Beteiligungsgesellschaft abzustellen.

#### d) Veräußerung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft

Bei Veräußerung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft bzw. dem Ausscheiden des Anlegers sind die vorstehenden Grundsätze sinngemäß anzuwenden. Der Veräußerungsgewinn unterliegt als Einkünfte aus Kapitalvermögen dem besonderen Steuersatz (Veranlagungsendbesteuerung) (§ 37 Abs. 8 und § 97 Abs. 1 EStG) bzw. dem Regime der Zwischenbesteuerung (§ 13 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 KStG). Ausnahmsweise ist von einem Substanzgewinn nach § 30 EStG auszugehen insoweit im Veräußerungserlös künftige und bis zum Zeitpunkt der Veräußerung der Beteiligung oder des Ausscheidens aus der Beteiligungsgesellschaft unrealisierte Wertsteigerungen der Beteiligungen an den Zielgesellschaften enthalten sind.

#### e) Ausübung des Wandlungsrechts

Bei Ausübung des Wandlungsrechts durch MEIF S.à.r.l. ist der gemeine Wert der erhaltenen Anteile dem gemeinen Wert der Genussrechte gegenüber zu stellen. Sofern sich ein Veräußerungsgewinn ergibt, ist dieser – nach Auffassung der Initiatorin – als ein Substanzgewinn zu qualifizieren (BMF 24. September 1994, RdW 1994, 421). Solche Substanzgewinne sind nach Maßgabe des § 30 EStG als Spekulationseinkünfte steuerpflichtig. Die Steuerpflicht entsteht jedoch nur, sofern die Wandlung innerhalb eines Jahres seit dem Erwerb des Genussrechts (Spekulationsfrist) erfolgt (Spekulationseinkünfte) (§ 30 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG). Für Zwecke der Berechnung der Spekulationsfrist ist auf den späteren Erwerb der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft durch den Anleger oder den Erwerb der Genussrechte durch die Beteiligungsgesellschaft abzustellen.

#### f) Werbungskosten

Insoweit Werbungskosten einen Zusammenhang mit Einkünften aufweisen, die dem besonderen Steuersatz bzw. dem Regime der Zwischenbesteuerung unterliegen oder die nicht steuerpflichtig sind, ist ein Werbungskostenabzug ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 EStG bzw. § 12 Abs. 2 KStG). Dieses Ergebnis gilt ungeachtet dessen, ob die Werbungskosten auf der Ebene des Anlegers oder der Beteiligungsgesellschaft anfallen.

### Ertragsteuerliche Behandlung der Einkünfte aus der Beteiligung für eine Kapitalgesellschaft

Periodische Ausschüttungen auf Genussrechte unterliegen in Deutschland nicht der beschränkten Steuerpflicht und auch nicht der deutschen Kapitalertragsteuer (§ 49 Abs. 1 Nr. 5a deutsches EStG). Ebenso wenig unterliegen Zinsen aus der Veranlagung der Liquidität in Form von Festgeld der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland (§ 49 Abs. 1 Nr. 5c deutsches EStG). Allerdings wird in Deutschland eine Zinsabschlagssteuer von 30% erhoben (§§ 43 Abs. 1 Nr. 7b und 43a Abs. 1 Nr. 3 deutsches EStG). Diese kann dem Anleger nach § 37 Abs. 2 deutsche AO (Abgabenordnung) zurück erstattet werden.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 KStG erzielen Kapitalgesellschaften als Anleger gewerbliche Einkünfte, die in Österreich der Normalbesteuerung zum Körperschaftsteuersatz von 25% unterliegen. Sämtliche Einkünfte aus der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft sind daher bei einer österreichischen Kapitalgesellschaft steuerpflichtig. Sofern auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft oder der Kapitalgesellschaft Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anfallen, sind diese grundsätzlich abzugsfähig.

### Sonstige Steuern

#### a) Erbschafts- und Schenkungssteuer

Verschenkt oder vererbt ein in Österreich ansässiger Anleger einen Anteil an der Beteiligungsgesellschaft, liegt kein erbschafts- oder schenkungssteuerpflichtiger Vorgang in Deutschland vor, da kein Anknüpfungspunkt für die Besteuerung in Deutschland gegeben ist.

Die Übertragung des Anteils an der Beteiligungsgesellschaft unter Lebenden oder von Todes wegen unterliegt in Österreich der unbeschränkten Erbschaft- oder Schenkungssteuerpflicht, wenn der Übertragende im Zeitpunkt des Todes (der Schenkung) als Inländer im Sinne des § 6 Abs. 2 ErbStG (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, BGBl 1955/141 in der Fassung BGBl I 2005/161) gilt (§ 6 Abs. 1 Z 1 ErbStG). Die Übertragung auf eine Privatstiftung oder eine Kapitalgesellschaft oder durch eine Privatstiftung oder Kapitalgesellschaft sind in gleicher Weise erbschafts- und schenkungssteuerpflichtig.

Die Übertragung von endbesteuertem Vermögen von Todes wegen ist jedoch nach § 15 Abs. 1 Z 17 1. Teilstich ErbStG von der Erbschaftssteuer ausgenommen. Die Genussrechte und die Liquidität fallen grundsätzlich unter diese Ausnahme. Diese Bestimmung ist nach Auffassung der Initiatorin aber auch auf die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft anzuwenden. Diesem Ergebnis steht auch nicht entgegen, dass der Erwerb der Genussrechte oder der Liquidität nur mittelbar erfolgt (VwGH 30. September 2004, 2004/16/0074).

Somit ist davon auszugehen, dass nur die Schenkung des Anteils an der Beteiligungsgesellschaft in Österreich schenkungssteuerpflichtig ist. Die Höhe der Schenkungssteuer ist von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers und des Begünstigten sowie dem anteiligen Wert der übertragenen Vermögenswerte abhängig. Dieser bestimmt sich nach dem gemeinen Wert im Zeitpunkt des Todes bzw der Schenkung des Anteils (§ 19 Abs. 1 ErbStG in Verbindung mit § 10 BewG (Bewertungsgesetz, BGBl 1955/148 in der Fassung BGBl I 2004/180)). Der Steuertarif ist progressiv gestaffelt und reicht von 2% bis 60% (§ 8 Abs. 1 ErbStG).

Die Übertragung des Anteils auf eine Privatstiftung unterliegt hingegen dem linearen Steuersatz von 5%, der sich bei unentgeltlicher Übertragung der Beteiligung zwischen Privatstiftungen auf 2,5% ermäßigt. Überträgt eine Privatstiftung ihren Kommanditanteil an einen Begünstigten, so fällt – aufgrund der Befreiung des § 15 Abs. 1 Z 18 ErbStG – keine Schenkungssteuer an. Allerdings hat die Privatstiftung Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% des Verkehrswertes der Kommanditanteile einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen (§ 93 Abs. 2 Z 1 lit. d EStG).

Die unentgeltliche Übertragung der Beteiligung auf eine Kapitalgesellschaft ist nach den allgemeinen Grundsätzen schenkungssteuerpflichtig. Die unentgeltliche Übertragung der Beteiligung durch eine Kapitalgesellschaft als Anleger unterliegt zwar nicht der Schenkungssteuer, ist jedoch aus der Sicht der Kapitalgesellschaft und des Geschenknehmers als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren. Als solche erhöht sie das steuerpflichtige Einkommen der Kapitalgesellschaft und unterliegt grundsätzlich der Kapitalertragsteuer von 25% (§ 93 Abs. 2 Z 1 lit. a EStG).

#### b) Gewerbesteuer (Deutschland)

Durch die Ausgestaltung der Beteiligungsgesellschaft als vermögensverwaltende Personengesellschaft unterliegt diese nicht der Gewerbesteuer in Deutschland. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Verkaufsprospekt Deutschland verwiesen. Es bestehen keine Besonderheiten für österreichische Anleger.

#### c) Umsatzsteuer (Deutschland)

Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung der Beteiligungsgesellschaft sowie der einzelnen Leistungen wird auf die Ausführungen im Verkaufsprospekt Deutschland verwiesen. Es bestehen keine Besonderheiten für österreichische Anleger.

## Anwendung der Richtlinie 2003/48/EG

Die Richtlinie des Rates 2003/48/EG vom 3. Juni 2000 (ABl. vom 26. Juni 2003, L 157/38) zielt darauf ab, Erträge, die in einem Mitgliedstaat (Quellenstaat) im Wege von Zinszahlungen von wirtschaftlichen Eigentümern eines anderen Mitgliedsstaates (Ansässigkeitsstaates) erzielt werden, einer effektiven Besteuerung nach den Rechtsvorschriften des Ansässigkeitsstaates zu unterwerfen.

In Luxemburg wurde die Richtlinie 2003/48/EG in das nationale Recht umgesetzt. Bei Umsetzung der Richtlinie ist in Luxemburg die Erhebung einer EU-Quellensteuer von anfänglich 15% vorgesehen, die sich nach Ablauf von drei Jahren auf 20% und nach Ablauf von weiteren drei Jahren auf 35% erhöht (Art 11 Abs. 1 Richtlinie 2003/48/EG). Auf Antrag kann aber der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen vom Quellensteuerabzugsverfahren ausgenommen werden, sofern dieser der Zahlstelle eine Bescheinigung nach Art 13 Abs. 2 Richtlinie 2003/48/EG vorlegt. Nach Auffassung der Initiatorin unterliegen die periodischen Ausschüttungen auf die Genussrechte nicht der EU-Quellensteuer in Luxemburg.

In Deutschland wurde die Richtlinie 2003/48/EG in das nationale Recht umgesetzt. Die Richtlinie 2003/48/EG sieht für Deutschland einen automatischen Informationsaustausch vor. Der Informationsaustausch ist jedoch bei Ausschüttungen der Beteiligungsgesellschaft an österreichische Anleger nicht anzuwenden.

## Steuerliche Risikohinweise

Die den vorstehenden Ausführungen zugrunde gelegten Prämissen und die aus ihnen abgeleiteten Ergebnisse basieren auf Annahmen über die zukünftige Entwicklung der geplanten Geschäftsaktivität der Beteiligungsgesellschaft, für die zum Zeitpunkt der Erstellung der vorstehenden Ausführungen noch keine definitive Gewissheit gegeben war, sondern lediglich eine Prognose erstellt werden kann. Die Konzeption der Veranlagung beruht auf der in Österreich, Deutschland und Luxemburg geltenden Gesetzeslage, der in diesen Ländern herrschenden Verwaltungspraxis und der aktuellen Rechtsprechung der nationalen Höchstgerichte sowie des Europäischen Gerichtshofs zum Zeitpunkt der Erstellung des Österreichanhangs.

Die mit der Konzeption verbundenen steuerlichen Rechtsfolgen können nicht endgültig beurteilt werden, da sich die Verwaltungspraxis ändern kann, die Auslegung der Gesetze nicht gesichert ist und nur eine spärliche höchstgerichtliche Judikatur vorliegt.

Insbesondere möchte die Initiatorin darauf verweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung eine abweichende Position zu folgenden Aspekten des Beteiligungsangebotes einnehmen kann:

- steuerliche Anerkennung des Treuhandverhältnisses;
- Qualifikation der Beteiligung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds nach § 42 InvFG;
- Qualifikation der Beteiligungsgesellschaft als vermögensverwaltende Personengesellschaft;
- steuerliche Behandlung der Gewinne anlässlich der Wandlung bzw. einiger Ausstiegsszenarien oder anlässlich der Veräußerung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft als Substanzgewinne;
- Vorliegen des öffentlichen Angebots; sowie
- Anwendung der Endbesteuerung für ertragsteuerliche und erbschaftssteuerliche Zwecke.

Der Grund für eine abweichende Beurteilung könnte darin liegen, dass es in Österreich zur steuerlichen Beurteilung solcher Veranlagungsmöglichkeiten weder Judikatur noch bindende Verwaltungsanweisungen gibt.

Überdies wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in jüngster Zeit die Finanzverwaltung gegenüber Veranlagungen dieser Art und der ihnen zugrunde liegenden Geschäftstätigkeit eine verstärkt kritische Haltung eingenommen hat. Von den Anlegern allfällig angestrebte Steuervorteile sind nicht Geschäftsgrundlage dieser Veranlagung. Eine Änderung der hier dargestellten steuerlichen Situation betrifft demnach ausschließlich die persönliche Sphäre des Anlegers.

Die Ausführungen geben nur einen generellen Überblick über steuerliche Auswirkungen derartiger Anlagen in Österreich. Die Darstellung der deutschen und luxemburgischen Besteuerungsfolgen wurde lediglich grob umrissen. Es wird allgemein empfohlen, dass von jedem Anleger zur Erörterung und Klärung steuerlicher Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf seine persönliche Steuersituation, vor Zeichnung dieser Veranlagung ein Steuerberater seines Vertrauens konsultiert wird.

Die vorstehend aufgezählten Risiken können einzeln oder in ihrer Gesamtheit – infolge der Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage oder der Anwendung der Normalsteuersätze (progressiver Steuersatz bis zu 50%, Körperschaftsteuersatz von 25%) – die Rendite nach Steuern beeinflussen. Falls die – der Ertragsvorschau zugrunde liegenden – steuerlichen Annahmen nicht eintreten sollten, können die dann erreichbaren Erträge mit hoher Wahrscheinlichkeit unter den sonst bei Kapitalanlagen vergleichbarer Bindungsdauer am Markt erzielbaren Erträgen liegen. Diese Auswirkungen sind ausschließlich vom Anleger zu tragen.

Die abschließende steuerliche Beurteilung obliegt jedoch grundsätzlich der Finanzverwaltung und gegebenenfalls einer höchstgerichtlichen Entscheidung. Eine Gewähr für den Eintritt der angestrebten Steuerauswirkungen kann daher nicht übernommen werden.

### 3 Finanz- und Investitionsplan, Plandaten

#### 3.1. Mittelverwendung und Mittelherkunft

Der folgende Investitions- und Finanzierungsplan gibt einen Überblick über die Mittelverwendung und -herkunft bei einem angenommenen Beteiligungsvolumen von Euro 150 Mio. Die Angaben des Investitions- und Finanzierungsplans beruhen im Wesentlichen auf abgeschlossenen Verträgen bzw. Vertragsangeboten, die von der Beteiligungsgesellschaft einseitig angenommen werden können. Ferner beruhen sie auf Schätzungen, Planungen und Annahmen, die angesichts der Tatsache, dass noch keine Investitionen von der MEIF II LP getätigt wurden, vorläufig sind und von den tatsächlichen Gegebenheiten in der Zukunft abweichen können.

Mittelverwendung in Euro (Prognose)	Absolut (ohne Agio)	in % des EK (ohne Agio)	Absolut (inkl. Agio)	in % des EK (inkl. Agio)
<b>1. Aufwand für den Erwerb des Genussrechts einschl. Nebenkosten</b>				
Erwerb des Genussrechts	137,251,891	91,50%	137,251,891	87,14%
davon erste Tranche	17,251,891			
davon zweite Tranche nach Kapitalabruf (Annahme)	37,500,000			
davon dritte Tranche nach Kapitalabruf (Annahme)	37,500,000			
davon vierte Tranche nach Kapitalabruf (Annahme)	45,000,000			
<b>2. Fondsabhängige Kosten</b>				
<b>Vergütungen</b>				
– Vermittlungsgebühr	4,500,000	3,00%	4,500,000	2,86%
– Agio			7,500,000	4,76%
– Konzeption (inkl. Gründungskosten, Rechts- und Steuerberatung), Prospekterstellung	2,175,029	1,45%	2,175,029	1,38%
– Strukturierung und Einrichtung der Anlegerverwaltung	1,500,020	1,00%	1,500,020	0,95%
– Andienungsrecht	4,500,060	3,00%	4,500,060	2,86%
<b>3. Liquiditätsreserve</b>	75,00	0,05%	75,000	0,05%
<b>Summe</b>	<b>150,002,000</b>	<b>100,00%</b>	<b>157,502,00</b>	<b>100,00%</b>

Mittelherkunft in Euro (Prognose)	Absolut (ohne Agio)	in % (ohne Agio)	Absolut (inkl. Agio)	in % (inkl. Agio)
<b>4. Eigenkapital</b>	150,000,000		150,000,000	95,24%
davon erste Tranche zum 15.12.2006	30,000,000	20%		
davon zweite Tranche nach Kapitalabruf (Annahme)	37,500,000	25%		
davon dritte Tranche nach Kapitalabruf (Annahme)	37,500,000	25%		
davon vierte Tranche nach Kapitalabruf (Annahme)	45,000,000	30%		
Kommanditeinlage Geschäftsführende Kommanditisten	1,000		1,000	
Kommanditeinlage Treuhandkommanditistin	1,000		1,000	
Agio			7,500,000	4,76%
<b>Finanzierungsmittel gesamt</b>	<b>150,002,000</b>	<b>100,00%</b>	<b>157,502,00</b>	<b>100,00%</b>

Die Kapitalabrufe erfolgen in Abhängigkeit vom Investitionsfortschritt der MEIF II LP und sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht genau vorhersehbar. Sie können sowohl höher als auch geringer sein sowie auch zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt erfolgen, als in der Planrechnung angenommen. Der Abruf der weiteren Tranchen wird den Anlegern von der Beteiligungsgesellschaft spätestens 21 Kalendertage vor deren Fälligkeit angekündigt.

## Erläuterungen zur Mittelverwendung und Mittelherkunft

### 1. Aufwand für die Zeichnung der Genussrechte einschl. Nebenkosten

Der Anleger beteiligt sich als Treugeber über die Treuhandkommanditistin an der Beteiligungsgesellschaft. Nach Abzug der einmaligen Kosten, die im Zuge der Initiierung der Beteiligungsgesellschaft entstehen, zeichnet die Beteiligungsgesellschaft die von der MEIF S.à.r.l. begebenen Genussrechte zu einem Kurs von 100 % zuzüglich eines gegebenenfalls fälligen Aufgeldes.

Sofern und soweit der MEIF II LP bereits vor dem Beitritt der MEIF S.à.r.l. als Limited Partner der MEIF II LP, d.h. vor dem 15. Dezember Beteiligungen im Bereich Infrastruktur erworben hat, ist die MEIF S.à.r.l. verpflichtet, ein Aufgeld in Höhe von 8 % p.a. an die MEIF II LP zu zahlen, und zwar gerechnet auf den von MEIF S.à.r.l. zu leistenden Ausgleichsbetrag für den Zeitraum vom Tag, an dem die MEIF II LP Investitionen getätigt hat, bis zum Beitritt der MEIF S.à.r.l. als Limited Partner (abzüglich anteiliger evtl. von der MEIF II LP geleisteter Ausschüttungen). Die MEIF II LP zahlt dieses Aufgeld an diejenigen Anleger, die schon vor der Beteiligung der MEIF S.à.r.l. in die MEIF II LP investiert haben. Die Zahlung dient dem Ausgleich der durch die Beteiligung der MEIF S.à.r.l. und somit indirekt durch die Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft verursachten Verwässerung der Beteiligungshöhe und der Ausschüttungen sowie dem Ausgleich evtl. bereits entstandener Werterhöhungen der Beteiligungen der MEIF II LP (zur Ausgleichzahlung und zum Aufgeld siehe auch unter Abschnitt 9.1 des Verkaufsprospekt Deutschland. Das von der MEIF II LP erhobene Aufgeld wird auch auf die Genussrechte erhoben. Das für (indirekte) Investitionen in den Zielfonds verfügbare Kommanditkapital, abzüglich der Initialkosten und der Liquiditätsreserve vermindert sich dabei um das bei Erwerb des Genussrechtes an die MEIF S.à.r.l. zu zahlende Aufgeld.

Die MEIF S.à.r.l. investiert das ihr von der Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung gestellte Genussrechtskapital (abzüglich des evtl. anfallenden Aufgeldes) in die MEIF II LP in Abhängigkeit von deren Kapitalabrufen. Die erste Teileinzahlung („erste Tranche“) auf die Genussrechte ist von der Beteiligungsgesellschaft bis spätestens zum 10. Jänner 2007 zu leisten. Ruft die MEIF II LP weitere Teilbeträge bei MEIF S.à.r.l. ab, ist die Beteiligungsgesellschaft gegenüber MEIF S.à.r.l. verpflichtet, entsprechende weitere Einzahlungen auf die Genussrechte vorzunehmen. Aufgrund des nicht genau vorhersehbaren Investitionsverlaufs der MEIF II LP ist eine Festlegung konkreter Einzahlungstermine und -beträge nicht möglich. Detaillierte Informationen über die Zeichnung und Ausgestaltung der Genussrechte finden sich in Abschnitt 9.3 des Verkaufsprospekt Deutschland.

### 2. Fondsabhängige Kosten

#### Vergütungen

- Vermittlungsgebühr/Agio  
Für die Vermittlung des Eigenkapitals fällt eine Vergütung von einmalig 3,0 % der Summe der insgesamt von den Anlegern zu leistenden Kapitaleinlagen, zu-

zätzlich eines Agios in Höhe von 5,0 % des Kommanditkapitals, insgesamt also 8 %, an.

- Konzeption (inkl. Gründungskosten, Rechts- und Steuerberatung), Prospekterstellung  
Für die Konzeption des Beteiligungsangebotes, alle mit der Gründung der Beteiligungsgesellschaft und der MEIF S.à.r.l. verbundenen Kosten, die rechtliche und steuerliche Beratung sowie für die Prospekterstellung erhält MIF Management S.à.r.l. als geschäftsführende Kommanditistin eine Vergütung (gemäß Gesellschaftsvertrag) in Höhe von 1,45 % der Summe der insgesamt von den Anlegern zu leistenden Kapitaleinlagen einschließlich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.
- Strukturierung und Einrichtung der Anlegerverwaltung  
Für die Strukturierung und Einrichtung der Anlegerverwaltung erhält die Macquarie Bank eine einmalige Vergütung (gemäß Gesellschaftsvertrag) in Höhe von 1 % der Summe der insgesamt von den Anlegern zu leistenden Kapitaleinlagen einschließlich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.
- Andienungsrecht  
Für die Gewährung des Andienungsrechts hinsichtlich der Genussrechte der MEIF S.à.r.l. erhält Macquarie Bank eine Vorabvergütung (gemäß Gesellschaftsvertrag) von 3,0 % der Summe der insgesamt von den Anlegern zu leistenden Kapitaleinlagen einschließlich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Detailliertere Informationen über das Andienungsrecht finden sich in Abschnitt 9.10 des Verkaufsprospekts Deutschland.

### 3. Liquiditätsreserve

Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, eine Liquiditätsreserve zur Sicherung des Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft in der Investitionsphase in Höhe von 0,05 % der Summe der insgesamt von den Anlegern zu leistenden Kapitaleinlagen zu bilden. Die Liquiditätsreserve wird zu Festgeldkonditionen verzinslich angelegt.

### 4. Eigenkapital

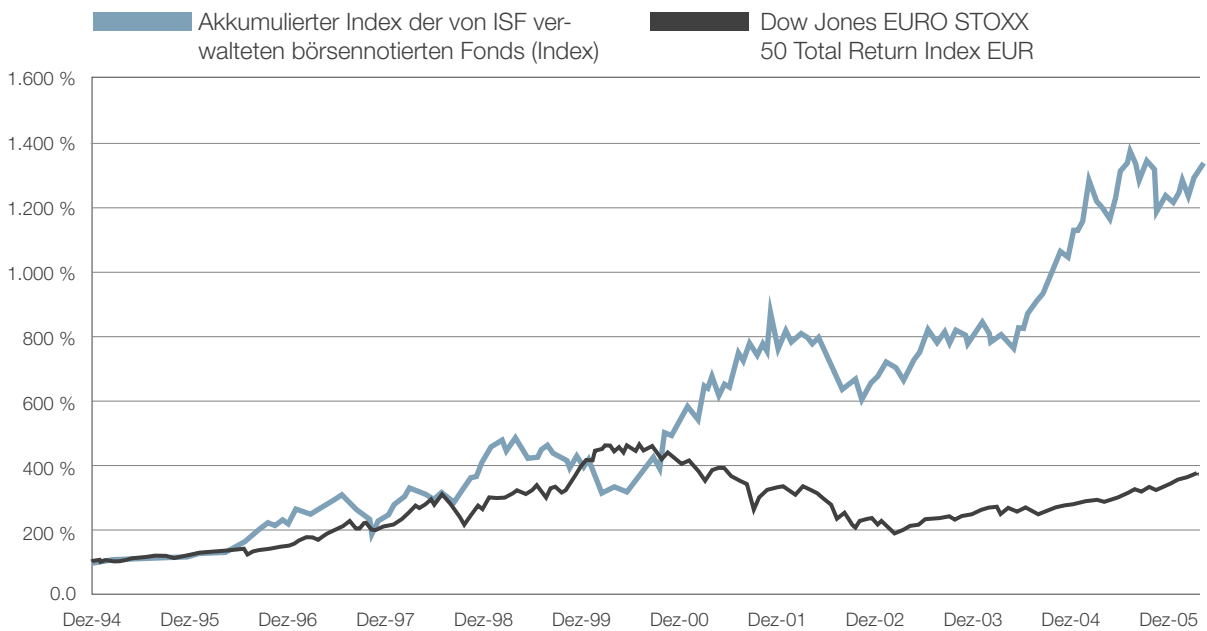
Die Beteiligungsgesellschaft finanziert sich vollständig durch Eigenkapital. Es entspricht der Summe der Kommanditeinlagen. MIF Management S.à.r.l. als geschäftsführende Kommanditistin hält hiervon einen Anteil in Höhe von Euro 1.000,-. Die Treuhandkommanditistin Macquarie Treuvermögen GmbH hält einen Anteil in Höhe von Euro 1.000,- für eigene Rechnung, kann ihren Anteil aber um die Summe des von den Treugebern gezeichneten Eigenkapitals erhöhen. Die erste Tranche in Höhe von 20,0 % der Zeichnungssumme ist im Rahmen des Beitritts zur Beteiligungsgesellschaft bis spätestens zum 15. Dezember 2006 von den Anlegern zu leisten. In Abhängigkeit von den weiteren Kapitalabrufen der MEIF II LP wird die Beteiligungsgesellschaft von den Anlegern entsprechende weitere Tranchen, maximal bis zur Höhe ihrer jeweiligen Zeichnungssumme, abrufen. Da die Investitionszeitpunkte des Zielfonds nicht feststehen, können keine genauen Angaben hinsichtlich Zeitpunkt und Höhe der zu leistenden weiteren Kapitalabrufe gemacht werden.

### 3.2. Wirtschaftlichkeit der Beteiligung

Bei der hier vorgestellten Beteiligung, bei der zwar die Investitionskriterien festgelegt, die einzelnen Investitionsobjekte vom Manager der MEIF II LP jedoch noch nicht ausgewählt wurden, verbietet sich wegen der Abhängigkeit von zukünftigen Entwicklungen und Marktsituationen naturgemäß eine detaillierte Berechnung der Anlegerrendite. Vielmehr lassen sich nur allgemeine Aussagen zu den erwarteten und geplanten Investitionen und Erträgen machen.

Andererseits ist Macquarie mit ihrer über 10-jährigen Erfahrung im Bereich Infrastruktur in der Lage, auf Erfahrungswerte zurückzugreifen, die eine gewisse Planbarkeit erlauben. So konnte im Durchschnitt aller von Macquarie initiierten Infrastrukturfonds (börsennotierte, wie auch nicht börsennotierte) seit ihres jeweiligen Beginns bis zum 31. März 2006 eine Rendite (nach IRR-Methode, siehe dazu auch unter 3.3 des Verkaufsprospekts Deutschland) in Höhe von 20,1 % p.a.<sup>1</sup> (vor Steuern) erzielt werden.

Börsennotierte Fonds, die von Macquarie gemanagt werden:



Quelle: Bloomberg, Macquarie

Hinweis: Historische Renditen sind keine Garantie für zukünftige Renditen

Für die Beteiligung an der Macquarie Infrastrukturfonds Nr. 1 GmbH & Co. KG, die mit der hier angebotenen Beteiligung grundsätzlich vergleichbar ist, wird laut Prospektaussage eine Gesamtrendite über die geplante Laufzeit (nach IRR Methode) in Höhe von 11% p.a. (vor Steuern) angestrebt. Die erste Ausschüttung der Macquarie Infrastrukturfonds Nr. 1 GmbH & Co. KG im Mai 2006 für die Anleger betrug 5,86% (vor Steuern) auf die Summe der bisher geleisteten Kapitaleinzahlungen (ohne Agio). Der Manager der MEIF II LP verfügt mit seinem qualifizierten Personal über langjährige Erfahrungen bei der Auswahl und der Verwaltung von Beteiligungen aller Art und insbesondere im Bereich Infrastruktur. Das Team gilt weltweit als eines der erfahrensten in diesem Bereich (siehe auch unter Abschnitt 3.3 des Verkaufsprospekts Deutschland). Die Identifizierung und

Auswahl von geeigneten Investitionen erfolgt auf Basis dieser Erfahrung und anhand der in Abschnitt 8.1 des Verkaufsprospekts Deutschland dargestellten Investitionskriterien. Dabei werden nur solche Investitionen in die nähere Auswahl kommen, die auf Basis der Planzahlen eine große Wahrscheinlichkeit dafür bieten, dass im Durchschnitt über alle angestrebten 8 – 15 Beteiligungen eine Zielrendite (nach IRR-Methode) zwischen 10,0 und 11,0 % p.a. (Basis: Ausübung des Andienungsrechtes im Jahr 2016 zu 95% des festgestellten Wertes der Genussrechte, siehe Abschnitt 9.10 des Verkaufsprospekts Deutschland) vor Steuern und eine jährliche Ausschüttung vor Steuern zwischen 6,5 und 7,5 % p.a. nach Abschluss der Investitionsphase (jeweils nach Kosten der MEIF II LP und der Beteiligungsgesellschaft) erreicht werden kann<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Der auf Jahresbasis errechneten Rendite liegen sämtliche Eigenkapitalaufnahmen, Ausschüttungen und Bewertungen (Marktkapitalisierung für börsennotierte Fonds und Nettovermögenswert für nicht börsennotierte Fonds) aller von Macquarie verwalteten Infrastrukturfonds (ISF-Fonds) seit deren Gründung zugrunde (Marktkapitalisierungen für börsennotierte Fonds bis zum 31. März 2006 und Nettovermögenswert für nicht börsennotierte Fonds, Stand 31. Dezember 2005).

<sup>2</sup> Für die Zeit von 2006 bis 2010 wird mit Ausschüttungen von 1,5% bis 5% gerechnet.

## Ausschüttungen und Ergebnisbeteiligung

Die planmäßigen Barausschüttungen erfolgen im zeitlichen Zusammenhang mit und in der Höhe in Abhängigkeit von den entsprechenden halbjährlichen Zahlungen durch die MEIF II LP und sind in der Planung jeweils zum 30. April und 31. Oktober eines jeden Jahres vorgesehen, in Höhe der unten dargestellten Ausschüttungen jedoch erst ab dem Ende der Investitionsphase (voraussichtlich Ende März 2011). Darüber hinaus kann es insbesondere im Zusammenhang mit einem Börsengang der MEIF II LP oder der Veräußerung oder der Rekapitalisierung von Infrastrukturbeteiligungen der MEIF II LP zu außerplanmäßigen Ausschüttungen kommen. Gewinne und Verluste sowie die steuerlichen Ergebnisse werden auf die Anleger im Verhältnis ihrer rechtzeitig eingezahlten Einlagen zueinander verteilt.

Es wird nach Abschluss der Investitionsphase (ca. drei bis vier Jahre) mit folgenden jährlichen Ausschüttungen und Renditen gerechnet :

Rendite vor Steuern: 9,0-10,0 % p.a. (nach IRR-Methode)  
Ausschüttung vor Steuern: 6,0-7,0 % p.a.

Legt man diese Annahmen zugrunde, lassen sich hinsichtlich der Rendite und der Ausschüttungen nach Steuern für den einzelnen Anleger des vorliegenden Beteiligungsangebotes die folgenden indikativen Aussagen machen:

### Periodische Ausschüttung nach Steuern

In der Prognoserechnung wird angenommen, dass die Einkünfte aus der Beteiligung bei natürlichen Personen mit dem besonderen Steuersatz von 25 % besteuert werden und bei Kapitalgesellschaften der Normalbesteuerung (Körperschaftsteuersatz von 25%) unterliegen. Es wird weiters angenommen, dass die Einkünfte aus der Beteiligung bei einer Privatstiftung der Zwischenbesteuerung in Höhe von 12,5 % unterliegen.

### Rendite nach Steuern

Die hier unterstellte und unten angeführte Renditeentwicklung geht von dem unter 9.10.3 e) des Verkaufsprospekts Deutschland dargestellten Andienungsereignis aus. In der Prognoserechnung wird angenommen, dass in diesem Fall, da es sich um künftige und bei Ausübung des Andienungsrechts noch nicht realisierte Wertsteigerungen – und so um Substanzgewinne – handelt, diese nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist bei natürlichen Personen und Privatstiftungen keiner Steuerpflicht unterliegen. Bei Kapitalgesellschaften sind dagegen die Substanzgewinne mit 25% zu versteuern.

### Beteiligung durch Natürliche Personen („Privatanleger“):

Rendite nach Steuern: 7,8-8,8 % p.a. (nach IRR-Methode)  
Ausschüttung nach Steuern: 4,5-5,2 % p.a.

### Beteiligung durch Privatstiftungen:

Rendite nach Steuern: 8,4-9,4 % p.a. (nach IRR-Methode)  
Ausschüttung nach Steuern: 5,2-6,1 % p.a.

### Beteiligung durch Kapitalgesellschaften:

Rendite nach Steuern: 6,9-7,9 % p.a. (nach IRR-Methode)  
Ausschüttung nach Steuern: 4,5-5,2 % p.a.

## Wichtiger Hinweis

Die vorstehenden Plandaten sind lediglich indikativer Natur und dienen ausschließlich Illustrationszwecken. Die Angaben stellen keine Garantie, Zusicherung, Vorhersage oder konkrete Aussage über Tatsachen oder Wahrscheinlichkeiten dar. Die tatsächlichen Umstände und Ereignisse, wie Wirtschaftlichkeits- und Renditeangaben sind entweder nur sehr schwierig oder unmöglich vorherzusagen und können von den hier getroffenen Annahmen wesentlich abweichen. Insbesondere können die Ergebnisse für den Anleger höher oder niedriger ausfallen, je nachdem, wie sich die tatsächliche wirtschaftliche Situation in den einzelnen von der MEIF II LP gehaltenen Unternehmen entwickelt. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass viele Umstände und Ereignisse von der Beteiligungsgesellschaft nicht beeinflusst werden können. Dies gilt insbesondere für die Höhe der geplanten halbjährlichen Ausschüttungen, da diese auf Erfahrungswerten beruhen und tatsächlich in Höhe als auch Zeitpunkt von den hier dargestellten angestrebten Ausschüttungen abweichen können. Die Plandaten beruhen auf der Annahme, dass bis zum Jahr 2016 keine Börsennotierung der MEIF II LP und keine Veräußerung oder Rekapitalisierung einzelner oder all ihrer Beteiligungen erfolgt ist.

Zudem unterstellen diese Ergebnisse, dass der Marktwert der Genussrechte im Jahr 2016 nicht geringer sein wird als der Barwert der geplanten künftigen Cash-Flows der Investitionen der MEIF II LP. In Abhängigkeit von der dann zur Anwendung kommenden Bewertungsmethode kann der tatsächliche Marktwert jedoch geringer sein als der Barwert der künftigen Cash-Flows der Investitionen der MEIF II LP (siehe auch Abschnitt 9.10.5 des Verkaufsprospekt Deutschland).

Die Plandaten basieren auf der derzeit geltenden, unter Kapitel 2 dieses Österreichanhangs dargestellten Steuerrechtslage in Österreich. Sämtliche Darstellungen beruhen auf der Rechtslage Stand 17. Juli 2006. Mögliche spätere Änderungen der Rechtslage oder der Auslegung von Gesetzen im Rahmen der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis können an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden. Da die steuerlichen Konsequenzen von der individuellen Situation des Anlegers abhängen, kann keine Haftung für die Steuerfolgen Dritter übernommen werden.

## Die Renditeberechnungsmethode des Internen Zinsfußes (IRR-Methode)

Die Prospektverantwortliche des deutschen Verkaufsprospektes hat sich dazu entschlossen, zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Investition in die Beteiligungsgesellschaft neben der Angabe der geplanten jährlichen Ausschüttungen auch Angaben zur Rendite nach der IRR-Methode zu machen. Grund hierfür ist, dass Investitionsentscheidungen auch außerhalb von geschlossenen Fonds üblicherweise im Rahmen von IRR-Renditen beurteilt werden, um auch den Aspekt der Kapitalbindung und damit den zeitlichen Bezug von Kapitalzu- und -abflüssen zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat die Prospektverantwortliche für den im Juni 2005 aufgelegten Infrastrukturfonds (Macquarie Infrastrukturfonds Nr. 1 GmbH & Co. KG), der mit dem hiermit vorgestellten Beteiligungsangebot grundsätzlich vergleichbar ist, neben Angaben über die geplanten jährlichen Ausschüttungen gleichfalls Aussagen in Form der IRR-Rendite gemacht. Schließlich wurden und werden Aussagen über die „Performance“ von anderen, börsennotierten Fonds der Macquarie Gruppe im Bereich Infrastruktur in Form einer IRR-Rendite gemacht (siehe dazu im Abschnitt 3.3 des Verkaufsprospekt Deutschland). Um deshalb zumindest eine gewisse Vergleichbarkeit der verschiedenen Produkte der Macquarie Gruppe zu erreichen, wurde diese international übliche Renditeberechnungsmethode neben der Angabe der geplanten jährlichen Ausschüttung als zusätzliche Angabe angewandt.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass Renditen, die nach der IRR-Methode errechnet wurden, mit Renditen anderer Kapitalanlagen (z.B. Sparbüchern, Anleihen), die einen anderen Kapitalbindungsverlauf haben, nicht vergleichbar sind.

Bei dieser IRR-Methode wird ein Abzinsungssatz (Interner Zinsfuß, IRR-Rendite) ermittelt, bei dem die Summe der Barwerte der Ein- und Auszahlungen gleich groß ist und der damit zu einem Kapitalwert von null führt.

Wirtschaftlich gesehen misst die IRR-Methode unter Einbeziehung der gewählten Kalkulationsprämissen die Ertragskraft der gesamten Beteiligungsinvestition. Die vorliegenden Zahlungsströme werden zu einer einzigen Zahl, dem internen Zinsfuß, verdichtet. Dieser drückt die Verzinsung des jeweils gebundenen Kapitals aus. Es werden keinerlei Annahmen darüber getroffen, wie Auszahlungen vom Anleger verwendet werden oder aus welchen Mitteln der Anleger die erforderlichen Einzahlungen erbringt.

Im Falle einer Freisetzung des rein rechnerisch ermittelten und jeweils gebundenen Kapitals unterstellt die IRR-Methode eine Verzinsung des dann freigesetzten Kapitals mit dem internen Zinsfuß. Bei der IRR-Methode handelt es sich um eine für geschlossene Fonds und ähnliche Kapitalanlagenformen, insbesondere aber auch für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit einer Investitionsentscheidung üblicherweise verwendete Renditeberechnungsmethode, die auch von der Finanzverwaltung zur Überprüfung des Regelbeispiels des inzwischen gestrichenen § 2b deutsches EStG verwendet wurde.

Der in diesem Beteiligungsangebot verwendete Renditebegriff nach der IRR-Methode drückt die Verzinsung des rechnerisch gebundenen, d.h. noch nicht zurückgeführten Kapitals aus. Berücksichtigt wird neben der Höhe der Zu- und Abflüsse auch deren zeitlicher Bezug. Diese Rendite ist mit den Renditen anderer Kapitalanlagen (z.B. Sparbüchern, Anleihen), die einen anderen Kapitalbindungsverlauf haben, nicht vergleichbar. Ein Vergleich ist nur unter Einbezug des jeweilig durchschnittlich gebundenen Kapitals (bezogen auf die Kapitaleinlage), des Gesamtertrages und der Anlagedauer der jeweiligen Investition möglich. In der Renditeberechnung ist die Kapitalrückzahlung enthalten. Bei der vorliegenden Kapitalanlage ist das durchschnittlich rechnerisch gebundene Kapital geringer als die gesamte Kapitaleinlage.

#### 4. Hinweise zum Beitritt

##### Unterzeichnung des Zeichnungsscheines

Senden Sie bitte das graue Original des Zeichnungsscheines inkl. dem grünen und blauen Durchschlag vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an:

Macquarie Capital GmbH  
Wienerbergstrasse 11  
Turm Ost, 31. Stock  
A-1100 Wien  
Österreich

Den ersten Teilbetrag der Zeichnungssumme zzgl. 5% Agio auf die gesamte Zeichnungssumme zahlen Sie bitte, sofern Sie nicht vorher Ihrer Bank den dem „Zeichnungsschein Österreich“ beiliegenden Abbuchungsauftrag zur Verfügung gestellt haben, ausschließlich in Euro bis spätestens zum 15. Dezember 2006 (Tag der Gutschrift) auf das Konto der Beteiligungsgesellschaft Nr. 286 402 077 00 bei der ERSTE Bank der österreichischen Sparkassen, BLZ 20 111. Alle weiteren Teilbeträge werden wir innerhalb von 21 Tagen nach Mitteilung von Ihrem Konto abbuchen. Die Gebühren der überweisenden Bank sind von Ihnen zu tragen, die Gebühr der empfangenden Bank trägt die Beteiligungsgesellschaft.

##### Beteiligung von Eheleuten

Gemeinschaftsbeteiligungen sind nicht möglich. Eheleute müssen zwei getrennte Zeichnungsscheine ausfüllen.

##### Zeichnungssumme

Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt Euro 20.000 zzgl. 5% Agio. Höhere Zeichnungsbeträge müssen durch 5.000 ohne Rest teilbar sein. Zunächst müssen 20% der Zeichnungssumme zuzüglich 5% Agio auf die gesamte Zeichnungssumme eingezahlt werden. Die nachfolgende Tabelle enthält den von Ihnen per 15. Dezember 2006 zu leistenden bzw. von der Beteiligungsgesellschaft eingezogenen Einzahlungsbetrag bei verschiedenen Zeichnungssummen.

Ihren Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft werden wir Ihnen schriftlich bestätigen.

	Zeichnungssumme	Agio	1.Kapitalabruf inkl. Agio
	20.000	1.000	5.000
	25.000	1.250	6.250
	30.000	1.500	7.500
	35.000	1.750	8.750
	40.000	2.000	10.000
	45.000	2.250	11.250
	50.000	2.500	12.500
	55.000	2.750	13.750
	60.000	3.000	15.000
	65.000	3.250	16.250
	70.000	3.500	17.500
	75.000	3.750	18.750
	80.000	4.000	20.000
	85.000	4.250	21.250
	90.000	4.500	22.500
	95.000	4.750	23.750
	100.000	5.000	25.000
	105.000	5.250	26.250
	110.000	5.500	27.500
	115.000	5.750	28.750
	120.000	6.000	30.000
	125.000	6.250	31.250
	130.000	6.500	32.500
	135.000	6.750	33.750
	140.000	7.000	35.000
	145.000	7.250	36.250
	150.000	7.500	37.500
	155.000	7.750	38.750
	160.000	8.000	40.000
	165.000	8.250	41.250
	170.000	8.500	42.500
	175.000	8.750	43.750
	180.000	9.000	45.000
	185.000	9.250	46.250
	190.000	9.500	47.500
	195.000	9.750	48.750

##### Ausschüttungen

Die Ausschüttungen und Rückerstattungen erfolgen in Euro auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto, solange uns nicht verbindlich eine neue Kontoverbindung Ihrerseits mitgeteilt wurde.

## 5 Zeichnungsschein „Österreich“ und Abbuchungsauftrag

### Zeichnungsschein Österreich

Original (grau) für die Beteiligungsgesellschaft

1. Durchschlag (grün) für die Beteiligungsgesellschaft
2. Durchschlag (blau) für die Beteiligungsgesellschaft
3. Durchschlag (gelb) für den Vermittler
4. Durchschlag (rosa) für den Zeichner

Formular „Abbuchungsauftrag“ für das Kreditinstitut  
des Zeichners



